

S T A T U T

des

***TREBUSER CARNEVALS
CLUBS e.V.***

zu

TREBUS

§ 1

Bezeichnung der Vereinigung

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Name | Trebuser – Carnevals – Club e. V. |
| 2. Kurzform | T C C |
| 3. Sitz des Vereins | Fürstenwalde Ortsteil Trebus
Parkstraße 10 |
| 4. VR | Vereinsregister VR 2802 |

§ 2

Symbole

- | | |
|------------------|--------------------|
| 1. Vereinsfarben | blau – weiß – blau |
| 2. Vereinsfahne | |

§ 3

Gruß – und Schlachtruf

T r e b u s H e l a u

§ 4

Ziele, Aufgaben und Zwecke

1. Der TCC verfolgt mit seinen öffentlichen Veranstaltungen die Förderung des karnevalistischen Brauchtums und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabeordnung.
2. Der TCC bereichert mit seinen karnevalistischen Veranstaltungen das geistig – kulturelle Leben.
3. Der TCC versteht sich als freiwillige Vereinigung volkskünstlerisch tätiger Laien, die in Form des Tanzes, des Wortes (Bütt) und des Liedes in öffentlichen Karnevals-sitzungen humorvoll Stellung beziehen zum allgemeinen und zum speziellen Geschehen in der Gemeinde Trebus und Umgebung.
4. Der TCC bietet seinen Mitgliedern in Vorbereitung und Durchführung von Karnevalssitzungen eine sinnvolle, kulturelle Betätigung und darüber hinaus ein interessantes Clubleben.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des TCC kann auf mündlichen Antrag werden, wer:
 - bei einem Alter von 7 – 18 Jahren die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorlegt,
 - die Festlegungen dieses Statuts anerkennt,
 - aktiv an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen und sonstigen Clubtätigkeiten teilnimmt oder
 - durch finanzielle oder materielle Zuwendungen die Clubtätigkeit unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

3. Auf Antrag und mit Bestätigung der Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft für 1 Jahr ruhen.

4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft beschließen.

5. Die Mitgliedschaft ist beendet:
 - a) bei schriftlicher Mitteilung
 - b) bei Inaktivität über 1 Jahr
 - c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten eines Mitgliedes

1. Rechte:

- Teilnahme an allen Clubveranstaltungen,
- Einbringen von Vorschlägen zur Programmgestaltung von Karnevalssitzungen, zu Veränderungen des Statutes und zur Gestaltung des Clublebens,
- aktive Mitwirkung im Programm,
- Wahl in Funktionen,
- Erwerb von Eintrittskarten für Clubveranstaltungen,
- öffentliche Anerkennung von langjähriger aktiver Mitarbeit,

2. Pflichten:

- Achtung und Umsetzung der Festlegungen des Statuts,
- aktive Mitarbeit in einer Funktion, im Programm und im clubinternen Leben (mit schriftlichem Nachweis)
- regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel 4 mal jährlich zur Vorbereitung und Auswertung von Veranstaltungen und zur Klärung clubinterner Angelegenheiten durch den Vorstand einberufen.
2. Weitere Aktivitäten und Stellungen der Mitgliederversammlung richten sich nach den Festlegungen § 6 des Vereinigungsgesetzes.
3. Die Mitgliederversammlung beruft mindestens einen Schriftführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Programmausschusses festschreibt und für den clubinternen Schriftverkehr verantwortlich ist. Er nimmt an Vorstands – und Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen
 - den Vorsitzenden ab 18 Jahre
 - den Stellvertreter des Vorsitzenden ab 18 Jahre
 - die Mitglieder des Vorstandes ab 18 Jahre
 - den Präsidenten des 11er – Rates ab 18 Jahre
 - die Minister des 11er – Rates ab 18 Jahre
 - den Revisionsausschuss ab 18 Jahre
 - die Schriftführer ab 18 Jahre
 - den Programmausschuss ab 14 Jahre
 - Wahlteilnahme ab 14 Jahre
 - das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist ausgeschlossen

2. Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung vom Vorstand.
3. Durch Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgen die Wahlen im Rhythmus von 2 Jahren.
4. Eine mögliche Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand ist geschäftsführend zwischen den Mitgliederversammlungen tätig. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Wahrung geltenden Rechts durchzusetzen und ist ihr über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kämmerer
 - 2 Mitgliedern des TCC

§ 10

Vertretung im Rechtsverkehr

„Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.“

„Im Innenverhältnis hat der Stellvertreter zu beachten, dass er grundsätzlich nur dann vertritt, wenn der Vorsitzende abwesend ist.“

§ 11

11er – Rat

1. Der 11er – Rat repräsentiert den Club während der Karnevalssitzungen.
2. Den Sprecher des 11er – Rates bestimmt der 11er – Rat.
3. Die Minister des 11er – Rates tragen karnevalstypische Funktionsbezeichnungen und haben sachbezogene Aufgaben.

§ 12

Revisionsausschuss

Der Ausschuss hat die finanziellen und materiellen Mittel, deren Verwendungszweck und Nachweisführung, die Einhaltung der Festlegungen des Statutes und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einer ständigen Revision zu unterziehen und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13

Karnevalstypische Veranstaltungen

1. Eröffnungssitzung am 11.11. bzw. am Wochenende darauf
2. Narrenumzug mit Blasmusik am 11.11. bzw. am Sonntag darauf (entsprechend den Möglichkeiten)
3. mind. 2 ordentliche Sitzungen in der Hauptsaison
4. 1 Sitzung für Senioren
5. vor der Eröffnungssitzung und der 1. Sitzung der Hauptsaison erfolgt eine nichtöffentliche Generalprobe

6. eine Veranstaltung für TCC – Mitglieder, als Hauptprobe mit Tanzeinlagen

§ 14

Finanzierung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Einnahmen:
 - a) Der TCC finanziert seine Tätigkeit aus den Erlösen von Eintrittsgeldern und aus Zuwendungen.
 - b) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 € für alle natürlichen Personen mit eigenem Einkommen und ist zu zahlen bis zum 30.04. der laufenden Saison.
 - c) Schüler zahlen einen ermäßigten Beitrag von 12,00 €.
3. Ausgaben:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel werden benötigt und verwendet für:

- a) Den Erwerb materieller Mittel für Karnevalssitzungen
 - Kostüme
 - Dekorationsmaterial
 - Sonstige für das konkrete Programm benötigte Gegenstände
 - b) Gebühren nach gesetzlichen Regelungen und der Hauptsatzung der Gemeinde
 - c) Auslagen für Maske (Frisur, Kosmetik)
 - d) Kapellenkosten
 - e) Auszeichnungen für einzelne Mitglieder bei langjähriger, aktiver, verdienstvoller Tätigkeit im Club und bei besonderen Jubiläen nach gesonderten Festlegungen.
 - f) Sonstige Auslagen (Schriftverkehr etc.)
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15

Nachweis und Planung

1. Den Nachweis der Finanziellen Mittel führt der Kämmerer. Er ist für einen revisionsgerechten Nachweis der Ein – und Ausgaben sowie des jeweiligen Habens verantwortlich.
2. Der Einsatz finanzieller Mittel für die Saison wird vom Vorstand geplant und durch die Mitgliederversammlung bestätigt (Termin für Finanzhaushaltsplan 30.06.)
3. Der Vorstand hat ein finanzielles Vergütungsrecht bis in Höhe von 500,00 € ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, bei jedoch nachfolgender Bestätigung durch diese.

§ 16

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Verbindung mit dem Kämmerer.

§ 17

Materielle Mittel

Nachweis: Materielle Mittel der Ton – und Lichttechnik unterstehen dem Minister für Technik, alle anderen materiellen Mittel liegen in Obhut des Zeugmeisters.

§ 18

Eigentumsverhältnisse

1. Eigentümer der finanziellen und materiellen Mittel des Clubs
Sind zum aktuellen Zeitpunkt alle eingeschriebenen Mitglieder des TCC zu gleichen Teilen; sie haften demzufolge auch zu gleichen Teilen.
2. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes geht zu Lasten des Kämmerers, des Zeugmeisters bzw. des Vorstandes, wenn Nachweislich Verfehlungen gegen Beschlüsse der Mitglieder – versammlung, falsche Darstellung der Finanzlage, unsachgemäßer Umgang mit materiellen Mitteln oder unsachgemäßes finanztechnisches Gebaren nachgewiesen werden.

§ 19

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder erfolgen.
2. Mit der Abwicklung der Geschäfte wird der Vorstand beauftragt.
3. Für die Auflösung gelten die Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes und des Statutes.
4. Die Auflösung ist öffentlich auf ortsübliche Weise über Aushang anzuzeigen.
5. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Arbeiterwohlfahrt OG Trebus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Geltung des Statutes

1. Dieses Statut tritt am 20.03.2014 in Kraft.
2. Bei Zweifel über die Auslegung dieses Statutes entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vom Statut abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Trebus 20.03.2014

Vertreter des 11er- Rates

Vorsitzender